

Erläuterungen zur Fachbetriebspflicht gem. § 45 AwSV

Hinweis: Bitte beachten Sie insbesondere das Dokument „Abkürzungsverzeichnis und Begriffsbestimmungen für den Bereich Wasserrecht“, welches auf der Website des Landkreises Hof abrufbar ist.

Fachbetriebspflicht

Folgende Anlagen einschließlich der zu ihnen gehörenden Anlagenteile dürfen gemäß § 45 Abs. 1 AwSV nur von Fachbetrieben nach § 62 errichtet, von innen gereinigt, instand gesetzt und stillgelegt werden:

1. unterirdische Anlagen,
2. oberirdische Anlagen zum Umgang mit flüssigen wassergefährdenden Stoffen der Gefährdungsstufen C und D,
3. oberirdische Anlagen zum Umgang mit flüssigen wassergefährdenden Stoffen der Gefährdungsstufe B innerhalb von Wasserschutzgebieten,
4. Heizölverbraucheranlagen der Gefährdungsstufen B, C und D,
5. Biogasanlagen,
6. Umschlaganlagen des intermodalen Verkehrs sowie
7. Anlagen zum Umgang mit aufschwimmenden flüssigen Stoffen nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7.

Ausnahmen von der Fachbetriebspflicht

Abweichend von Abs. 1 müssen Tätigkeiten an Anlagen oder Anlagenteilen, die keine unmittelbare Bedeutung für die Anlagensicherheit haben, nicht von Fachbetrieben ausgeführt werden (§ 45 Abs. 2 AwSV).

Beauftragung von Fachbetrieben

Welchen zertifizierten Fachbetrieb die Betreiber mit der Ausführung einer Tätigkeit nach § 45 Abs. 1 AwSV an ihrer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen beauftragen, ist ihnen grundsätzlich selbst überlassen.

Eine Auflistung von Fachbetrieben für Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen) in Bayern wird auf der Website der ALB Bayern e. V. zur Verfügung gestellt:

https://www.alb-bayern.de/De/Bauen/AwSV/errichtung-instandsetzung-sachkunde_FachbetriebeAnlagenJGS.html

Im Nahbereich des Landkreises Hof sind beispielsweise folgende zertifizierte Fachbetriebe ansässig:

Fachbetriebe	Tätigkeitsbereiche
BSB Beton- und Systembau GmbH Eichelbergstr. 27, 95111 Rehau	Beton- und Stahlbetonbau; Rohrleitungsbau

Quellenangabe und Hinweise:

Dieses Dokument basiert auf den Gesetzen und Rechtsverordnungen der Bundesrepublik Deutschland sowie des Freistaates Bayern in ihrer aktuellen Fassung (Stand: 10.09.2025), die unter <https://www.gesetze-im-internet.de> eingesehen werden können. Für die rechtliche Grundlage wurden insbesondere die wasserrechtlichen Vorschriften herangezogen. Es wird keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben übernommen.

Leonhard Appel Tel.: 0175 / 4148559 E-Mail: bsbappel@aol.com	
Beyer Tiefbau GmbH Rothleitener Weg 70, 95180 Berg Oliver Rank Tel.: 09293 / 9450 E-Mail: oliver.rank@beyer-tiefbau.de	Rohrleitungsbau; Asphaltbau; Montage von Betonfertigteilen
Bezold-Bau GmbH Hollfelderstr. 23, 96167 Königsfeld Klaus Bezold Tel.: 09207 / 244 E-Mail: info@bezold-bau.de	Herstellen und Instandsetzen von Asphaltflächen an JGS- und Biogasanlagen; Schweißen von Rohrleitungen aus PE oder PP
P+B Planungsbüro Von Römer Straße 26, 95444 Bayreuth Matthias Burger Tel.: 0921 / 34762083 E-Mail: info@pb-planung.com	Planung von JGS- und landwirtschaftlichen Biogasanlagen; Planung, Konzepterstellung und Beratungsdienstleistungen zu JGS-Anlagen; Bauüberwachung für JGS-Anlagen
Behälterbau Hacker GmbH Unterkonnersreuth 1a, 95500 Heinrichsreuth Tel.: 0921/15127540 E-Mail: info@hacker-bau.de	Errichten, Instandsetzen und Stilllegen für Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen und Herstellen, Behandeln sowie Verwenden von wassergefährdenden Stoffen; Errichten von Biogasfermentern und Gülleanlagen aus Transportbeton sowie Rissanierung von betonierten Anlagen; Schweißen von Fugenbändern der Firma H-BAU; Verlegen und Schweißen von Rohrleitungen nach dem System SABUG; Verlegen von vorkonfektionierten Leckerkennungsfolien

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht alle Fachbetriebe in dieser Liste genannt werden können und die vorstehende Aufstellung keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt.

Bußgeldverfahren und Maßnahmen im Rahmen der Gewässeraufsicht

Quellenangabe und Hinweise:
Dieses Dokument basiert auf den Gesetzen und Rechtsverordnungen der Bundesrepublik Deutschland sowie des Freistaates Bayern in ihrer aktuellen Fassung (Stand: 10.09.2025), die unter <https://www.gesetze-im-internet.de> eingesehen werden können.
Für die rechtliche Grundlage wurden insbesondere die wasserrechtlichen Vorschriften herangezogen.
Es wird keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben übernommen.

Bußgeldverfahren

Das Nichteinhalten von Vorschriften in Zusammenhang mit der Fachbetriebspflicht gem. AwSV kann insbesondere in den folgenden Fällen die Einleitung eines Bußgeldverfahrens nach sich ziehen:

Ordnungswidrig im Sinne des § 103 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a des Wasserhaushaltsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 45 Absatz 1 eine Anlage errichtet, reinigt, instand setzt oder stilllegt (§ 65 Nr. 25 AwSV).

Eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 103 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a des Wasserhaushaltsgesetzes kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden (§ 103 Abs. 2 WHG).

Maßnahmen im Rahmen der Gewässeraufsicht

Aufgabe der Gewässeraufsicht ist es, die Gewässer sowie die Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen zu überwachen, die nach oder auf Grund von Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes, nach auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen oder nach landesrechtlichen Vorschriften bestehen (§ 100 Abs. 1 Satz 1 WHG).

Die zuständige Behörde (*hier: Landratsamt Hof*) ordnet nach pflichtgemäßem Ermessen die Maßnahmen an, die im Einzelfall notwendig sind, um Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts zu vermeiden oder zu beseitigen oder die Erfüllung von Verpflichtungen nach Satz 1 sicherzustellen (§ 100 Abs. 1 Satz 2 WHG).

Quellenangabe und Hinweise:

Dieses Dokument basiert auf den Gesetzen und Rechtsverordnungen der Bundesrepublik Deutschland sowie des Freistaates Bayern in ihrer aktuellen Fassung (Stand: 10.09.2025), die unter <https://www.gesetze-im-internet.de> eingesehen werden können. Für die rechtliche Grundlage wurden insbesondere die wasserrechtlichen Vorschriften herangezogen.
Es wird keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben übernommen.